

Sammlungen veranstaltet und die Spenden dem inhaftierten Kommunistenführer Thälmann zukommen lassen. Unter den Spendern bildete sich infolge der Besprechungen, die der Verstorbene wiederholt mit ihnen hatte, ein Kreis von politisch Gleichgesinnten, in dem eine übereinstimmende kommunistische Gesinnung zum Ausdruck kam. Bei den Zusammenkünften wurden Feindsender, insbesondere russische, abgehört. U. a. wurde auch der Plan erörtert, Thälmann aus der Haft zu befreien, und dabei angeregt, zu diesem Zwecke auf dem Funkwege oder durch Vermittlung ausländischer Diplomaten Verbindung mit

Moskau aufzunehmen. Auch von einem Abtreten der nationalsozialistischen Regierung war dabei die Rede.“

Und indem Herr Dr. Oedekoven in der Verunglimpfung der Anti-Hitler-Bewegung nicht im geringsten hinter dem Gericht des Dritten Reiches zurückbleibt, gibt er der einleitend zitierten Bestimmung des Bundesentschädigungsgesetzes eine mit ihrem klaren Wortlaut unvereinbare Auslegung und verkündet: „Der Verstorbene kann nicht als Träger einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung im Sinne des § 1 BEG anerkannt werden. Der Antrag auf Witwenrente war daher abzulehnen.“

Zum Entwurf des Familiengesetzbuches

Vorschläge für die Gestaltung des Erbrechts des nichtehelichen Kindes

i

Die Regelung des Erbrechts des nichtehelichen Kindes in § 74 des Entwurfs löst ein bisher heftig umstrittenes Problem der Praxis unserer Gerichte und Staatlichen Notariate.

Während die Bestimmung über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes gegenüber seiner Mutter und deren Verwandten dem noch geltenden Recht entspricht, geht der Entwurf bei der Regelung des Erbrechts am Vermögen des Vaters — anders als die meisten Familiengesetze der Volksdemokratien (z. B. CSR) — davon aus, daß das nichteheliche Kind nur dann wie ein eheliches Kind erbt, wenn es beim Tode des Vaters oder eines unterhaltspflichtigen Verwandten des Vaters minderjährig oder arbeitsunfähig ist. Das Erbrecht besteht also nur, solange das nichteheliche Kind Unterhalt verlangen kann.

Der Entwurf des FGB schließt sich aber auch nicht dem sowjetischen Recht an, das seit dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom

8. Juli 1944 dem nichtehelichen Kind grundsätzlich weder einen Unterhaltsanspruch noch ein Erbrecht gegen seinen Vater oder dessen Verwandte gewährt. In der Sowjetunion bestehen für alleinstehende Frauen und deren Kinder keinerlei Existenzsorgen oder Entwicklungsschwierigkeiten, denn der sozialistische Staat, der den Weg zum Kommunismus beschreitet, bietet der Frau und dem Kinde jegliche Hilfe. Alle Vorteile, die ein nichteheliches Kind von seinem Vater haben könnte, werden voll durch den sozialistischen Staat gewährt und alle Nachteile von dem Kind ferngehalten.

Warum unser Entwurf eine andere Regelung vorschlägt, ist von Minister Dr. Benjamin¹⁾ überzeugend begründet worden.

Gewisse Erwägungen über diese Regelung sind m. E. jedoch im Hinblick auf den Inhalt und die Aufgaben des Erbrechts in unserer demokratischen Ordnung und im Hinblick auf einige rechtliche Folgen, die in der Praxis insbesondere für die Familie des nichtehelichen Vaters zu Schwierigkeiten führen können, gerechtfertigt. Sie stehen im Zusammenhang mit dem sonst dem Entwurf zugrunde gelegten realen Unterschied zwischen nichtehelichem und ehelichem Kind, daß nämlich das nichteheliche Kind in der Regel außerhalb des Lebenskreises des Vaters, der Familie des Vaters, aufwächst, weil die Eltern nicht verheiratet sind und der Kindesmutter allein das Sorgerecht zusteht.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen, möchte ich folgende Neufassung des § 74 Abs. 2 des Entwurfs vorschlagen, die an der Grundkonzeption nichts ändern, aber die möglichen Schwierigkeiten in der Praxis vermeiden würde:

„Ist das Kind beim Tode des Vaters oder eines unterhaltspflichtigen Verwandten des Vaters minderjährig oder arbeitsunfähig, so steht ihm gegen die Erben ein Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages zu, der dem Werte des gesetzlichen Erbteiles eines ehelichen Kindes entspricht.“

Falls hiergegen Bedenken bestehen, sollte § 74 Abs. 2 des Entwurfs durch eine Ablösungsbefugnis zugunsten der anderen Erben des nichtehelichen Vaters eingeschränkt werden, und zwar etwa durch folgenden Satz:

„Die Ehefrau oder die ehelichen Kinder des Vaters und deren Abkömmlinge sind als Erben berechtigt, den Erbteil des nichtehelichen Kindes durch Zahlung in Geld abzulösen.“

Zur Begründung dieser Vorschläge ist auf folgende Wirkungen des Familienrechts auf das geltende Erbrecht und umgekehrt hinzuweisen: Das nichteheliche Kind tritt durch die Regelung des § 74 Abs. 2 nach dem Tode seines Vaters, der verheiratet war und dessen Ehefrau und eheliche Kinder noch leben, bedingt durch die nach geltendem Recht bestehenden Prinzipien des Anfalls und der Gesamtnachfolge, gleich den anderen Miterben als Gesamthandseigentümer in das persönliche Vermögen des Vaters, also auch in das gemeinschaftliche Vermögen des Vaters und seiner Ehefrau ein (§ 17 des Entwurfs, § 1922 BGB)²⁾. Das nichteheliche Kind gehört der Erbengemeinschaft als gleichberechtigter Partner an und muß sich auch an der Verwaltung des Nachlasses beteiligen und sich dabei stets — falls es minderjährig ist — von seiner Mutter als gesetzlichem Vertreter vertreten lassen (vgl. § 2038 BGB).

Abgesehen davon, daß das nichteheliche Kind womöglich bei Säumigkeiten der Erbengemeinschaft in bezug auf Haftungsbeschränkungen noch für Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers persönlich herangezogen werden kann (vgl. § 2058 BGB), ergeben sich gewisse Bedenken bei der Durchführung der Nachlassenteilung.

Eine Nachlassenteilung soll nach Möglichkeit in gütlicher Vereinbarung zwischen den Erben vor dem Staatlichen Notariat durchgeführt werden. Wenn keine Einigung erzielt wird, muß eine gerichtliche Entscheidung in einem Erbaueinandersetzungsprozeß herbeigeführt werden. Es ist zu befürchten, daß Auseinandersetzungen zwischen der Ehefrau des Erblassers und der Mutter seines nichtehelichen Kindes besonders großen Schwierigkeiten begegnen, wenn es sich hierbei um Eigentum handelt, das von dem nichtehelichen Vater und dessen Ehefrau während der Ehe gemeinsam erworben wurde. Dabei werden persönliche Feindlichkeiten keine geringe Rolle spielen. Diese Streitigkeiten können weder im Interesse der Familie des Erblassers noch im Interesse des nichtehelichen Kindes liegen.

Die Eigentumsrechte des nichtehelichen Kindes, wenn es gleich einem ehelichen Kind erbt, erstrecken sich auch auf den unmittelbaren Hausrat des Erblassers. Die Ehefrau kann sich gegenüber Erben der ersten

²⁾ Der Ehefrau muß aber ihr Anteil am gemeinsamen Vermögen vor der Nachlassenteilung ausgesondert werden, da dieser nicht zum Nachlaß, sondern ihr als persönliches Vermögen gehört (vgl. §§ 17, 20, 24 des Entwurfs). Die Aussonderung erfolgt durch Teilung des gemeinsamen Vermögens in natura, sofern dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung möglich ist. (Vgl. auch § 22 BGB.)